



Stellungnahme zum Entwurf des Bundeswehr- Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes (Bw - IBG)

(Stand: 17. Juni 2026)

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bundesverband e. V. (SDW) ist der einzige gesetzlich anerkannte Naturschutzverband, der sich vorrangig mit dem Wald beschäftigt und über eine besondere Expertise in allen waldbezogenen Fragestellungen verfügt. Gerne nehmen wir zur vorgesehenen Änderung des § 14 Bundeswaldgesetz (BWaldG) Stellung.

Die Wälder in Deutschland sind infolge des Klimawandels in den vergangenen Jahren erheblich geschädigt worden. Der Anteil von Totholz, geschädigten Bäumen und instabilen Beständen hat deutlich zugenommen. Damit sind auch die von Wäldern ausgehenden walddtypischen Gefahren für Waldbesucher gestiegen. Gleichzeitig nimmt die Nutzung der Wälder als Erholungsraum kontinuierlich zu.

Vor diesem Hintergrund schafft die vorgesehene Ergänzung des § 14 BWaldG dringend benötigte Rechtssicherheit für Waldbesitzende. Die Klarstellung, dass das Verweilen an typischen Erholungseinrichtungen wie Sitzbänken, Rastplätzen oder Informationstafeln dem Betreten des Waldes gleichgestellt wird und hieraus keine weitergehenden Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich walddtypischer Gefahren folgen, wird ausdrücklich begrüßt. Eine regelmäßige Kontrolle sämtlicher Erholungseinrichtungen und ihres Umfeldes auf potenzielle Gefahren ist angesichts der aktuellen Waldschadenssituation vielerorts kaum noch leistbar. Die Gesetzesänderung kann dazu beitragen, die Bereitschaft von Waldbesitzenden zu fördern, Erholungseinrichtungen zu schaffen, zu dulden und dauerhaft zu erhalten.

Der im Entwurf verwendete Begriff der „einfachen Einrichtungen“ erscheint jedoch auslegungsbedürftig und könnte neue Rechtsunsicherheiten schaffen. Aus Sicht der SDW sollte geprüft werden, ob die Regelung auf sämtliche Erholungseinrichtungen im Wald erstreckt werden kann oder der Begriff zumindest näher definiert werden sollte.

Darüber hinaus bleibt ungeklärt, welche Maßstäbe für organisierte Veranstaltungen, wie Bildungs- oder Freizeitveranstaltungen, im Wald gelten und wie sich in diesen Fällen die Haftungs- und Verkehrssicherungspflichten von Waldbesitzenden und Veranstaltern darstellen. Nach geltender Rechtslage besteht für Waldbesitzende beim allgemeinen Betretungsrecht grundsätzlich keine Haftung für walddtypische Gefahren. Anders kann die Situation jedoch beurteilt werden, wenn durch die Durchführung oder Gestattung einer Veranstaltung ein besonderer Verkehr eröffnet wird. In diesen Fällen können erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht gestellt werden.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bundesverband e. V.

Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes

Kaiserstraße 12 | 53113 Bonn
Tel.: 0228 945983-0
Mail: info@sdw.de
www.sdw.de

Sitz des Vereins: Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
VR 20339 B
USt-IdNr.: DE 122122825

Präsidentin: Ursula Heinen-Esser
Vizepräsidentin: Kerstin Radomski MdB
Vizepräsident: Henrik Lindner

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE83 3705 0198 0031 0177 75
Spendenkonto:
IBAN: DE89 3705 0198 0031 0199 95



Gerade vor dem Hintergrund klimawandelbedingt zunehmender Waldschäden führt dies in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Weder für Waldbesitzende noch für Veranstalter ist hinreichend klar, in welchem Umfang walddtypische Gefahren im Rahmen organisierter Veranstaltungen zu berücksichtigen sind und welche Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall als erforderlich und zumutbar angesehen werden. Die bestehende Rechtsunsicherheit erschwert die Durchführung und Genehmigung von Veranstaltungen im Wald und kann dazu führen, dass insbesondere Bildungs- und Freizeitangebote eingeschränkt oder nicht durchgeführt werden.

Die SDW hält hier eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich. Ziel sollte es sein, eindeutig festzulegen, dass die Regelung des § 14 BWaldG über die Eigenverantwortung und das Tragen walddtypischer Gefahren grundsätzlich für jedes Betreten des Waldes gilt, unabhängig von Ort und Anlass des Betretens und unabhängig davon, ob dieses individuell oder im Rahmen einer organisierten Veranstaltung erfolgt.